



Versorgungsausgleichssachen – Keine interne Teilung bei mehreren kleinen Rentenansprüchen

Beschluss des Familiengerichts vom 28.03.2022, Az. 1 F 1088/21:

Sachverhalt:

Die Eheleute lassen sich einvernehmlich scheiden. Sie haben im Mai 2010 geheiratet. Der Scheidungsantrag wird der Gegenseite im November 2021 zugestellt. Während der Ehe waren beide Eheleute sozialversicherungspflichtig erwerbstätig und haben Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehemann hat zudem auch zwei kleine Betriebsrenten zugesagt bekommen und eine private Rentenversicherung bespart. Die vom Familiengericht bei den jeweiligen Versorgungsträgern vom Familiengericht amtswegig abgefragten Ausgleichswerte betragen als Kapitalwerte 2.614 €, 2.003 € und 504 €. Diese Versorgungsträger wählen jeweils die interne Teilung. Die gesetzlichen Rentenversicherungen geben ihren Teilungsvorschlag für den Wertausgleich in der für sie maßgeblichen Bezugsgröße Entgeltpunkte an.

Entscheidung:

Nach § 1 VersAusglG sind im Versorgungsausgleich die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Ansprüchen jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Eheschließung und endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs.1 VersAusglG). Die von den gesetzlichen Rentenversicherungen mitgeteilten Ehezeitanteile werden jeweils in der Bezugsgröße „Entgeltpunkte“ mit vier Nachkommastellen genau hälftig geteilt. Die Verrechnung erfolgt bei der Rentenversicherung ohne Zutun der Eheleute. Die betrieblichen und privaten Ansprüche des Mannes überschreiten jeweils beim Ausgleichswert nicht den Grenzwert des § 18 Abs. 3 VersAusglG von aktuell (für 2021) 3.948,00 Euro. Die Ansprüche werden deshalb gem. § 18 Abs. 2 VersAusglG vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

Ob § 18 Abs. 2 VersAusglG auch Anwendung findet, wenn die Summe bestehender Bagatellansprüche eines Ehegatten die Grenze des § 18 Abs. 3 VersAusglG übersteigt, ist nicht abschließend höchstrichterlich geklärt. Die weitaus überwiegende Ansicht der Oberlandesgerichte spricht sich für eine Anwendung des § 18 Abs. 2 VersAusglG aus. Dem folgt das erkennende Gericht. Dass mehrere geringfügige Ansprüche in ihrer Addition den Grenzwert des § 18 Abs. 3 VersAusglG überschreiten, ist schon nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 VersAusglG, der auf das einzelne Anrecht abstellt, kein Ausschlusskriterium für die Anwendung der Vorschrift. Außerdem spricht für die überwiegende Ansicht die gesetzgeberische Begründung zu § 18 VersAusglG. Auch danach ist das Vorliegen mehrerer den Grenzwert übersteigender Bagatellansprüche - nur - ein Abwägungskriterium im Rahmen der Ermessensausübung nach § 18 Abs. 2 VersAusglG (BT-Drucks. 16/10144, S. 61). Entscheidend bleibt, dass wahrscheinlich Splitterversicherungen entstünden, die nach der Gesetzesbegründung vermieden werden sollen. Das Votum der Eheleute steht dem nicht entgegen.

Anders kann die Ermessensausübung des Gerichts bei der hier zwar jeweils zulässigen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG), aber von den Versorgungsträgern jeweils nicht verlangten externen Teilung ausfallen. Dort entsteht regelmäßig keine Splitterversicherung, die vom ausgleichsberechtigten Ehegatten nach der Scheidung unter Umständen gar nicht weiter bespart wird. Der für die Halbteilung des Ehezeitanteils erforderliche Ausgleichswert fließt nämlich als Geldzahlung in eine vom Berechtigten gewählte Zielversorgung. Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr hierfür bestehendes Wahlrecht nicht aus fließt das Geld bei privaten Ansprüchen in die gesetzliche Rentenversicherung und bei Betriebsrenten in die eigens hierfür gegründete Versorgungsausgleichskasse (vgl. § 15 Abs. 5 VersAusglG). Letztere begründet bei kleinen Geldzuflüssen (< 5.000 €) nach internen Vorschriften allerdings regelmäßig keine Versicherung für die berechnete Person, sondern zahlt den Geldzufluss in bar an diese sofort und nicht erst im Rentenfall aus. Dieser Gesichtspunkt spricht bei einer vom Versorgungsträger (nicht vom Ehegatten) verlangten externen Teilung regelmäßig für die tatsächliche Durchführung der Teilung beim Wertausgleich bei der Scheidung.

Der Beschluss ist rechtskräftig.